

# RS OGH 1999/6/29 1Ob46/99t, 1Ob119/01h, 3Ob241/02s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Norm

ABGB §1002

## Rechtssatz

In einem Fall, in dem die Kaufvertragsparteien bei Bestellung des (mehreseitigen) Treuhänders keinerlei Einwand gegen dessen Person erhoben haben, kann es nicht von Bedeutung sein, wer - rein zufällig - die Person des Treuhänders, deren Integrität nicht in Zweifel stand, benannt hat. Das ist für die Risikoverteilung in einem solchen Fall somit ohne ausschlaggebende Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/99t  
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 46/99t
- 1 Ob 119/01h  
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 119/01h  
Beisatz: Ebensowenig kommt dem Umstand, dass der Beklagte schon vor Abschluss des Kaufvertrags Kontakte zum Treuhänder unterhalten hatte, Bedeutung zu. (T1)
- 3 Ob 241/02s  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 241/02s  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112320

## Dokumentnummer

JJR\_19990629\_OGH0002\_0010OB00046\_99T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)